

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 8.

Freitag, den 29. Januar

1875.

In dem zu dem Vermögen des hiesigen Schneidermeisters Bernhard Lorenz eröffneten Creditwesen sollen Seiten des unterzeichneten Gerichtsamtes

den 11., 12. und 13. Februar d. J.

in dem Saale des Gasthofes zum weißen Adler hier von früh 9 Uhr an die vorgesundenen Borräthe an fertigen neuen Kleidungsstücken und rohen Waaren, bestehend in circa 90 verschiedenen Röcken, Jaquets, Joppen und Jäckchen für Erwachsene und Kinder, ca. 60 Paar Hosen, feinen und ordinären, und ca. 50 Stück Westen, verschiedenen Sommer- und Winterstoffen und Stoffrestern, sowie Futterzeugen, Borden, Knöpfen, Schlipsen, ingleichen einige Wäschstücke und Mobilien meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Es wird dies mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß die an einem jeden Tage zu versteigernden Gegenstände von früh 8—9 Uhr in dem erwähnten Saale in Augenschein genommen werden können.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 27. Januar 1875.

Leonhardi.

Das 24. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1874 enthält:

Nr. 180. Einkommensteuergesetz, vom 22. December 1874.

Nr. 181. Decret wegen Bestätigung der Räder-Ordnung für Dresden; vom 22. December 1874.

Nr. 182. Bekanntmachung, eine anderweite Anleihe der Actiengesellschaft „Vereinigte Baugner Papierfabriken zu Baugner“ betreffend; vom 24. December 1874.

Nr. 183. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Radeberg betreffend; vom 29. December 1874.

Nr. 184. Bekanntmachung, die Postordnung vom 18. December 1874 betreffend; vom 31. December 1874.

Nr. 185. Bekanntmachung, die Verfassung der Stadt Stolpen betreffend; vom 30. December 1874.

Nr. 186. Verordnung, die Aufhebung einer im § 45 der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze vom 25. August 1874 enthaltenen Bestimmung betreffend; vom 30. December 1874.

Gedachtes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt in hiesiger Rath's-Expedition zur Einsicht aus.

Wilsdruff, am 28. Januar 1875.

Der Stadtgemeindegemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Der deutsche Reichstag hat am 22. Januar das Landsturmgesetz in 3ter und letzter Lesung endgültig angenommen und zwar bei namentlicher Abstimmung mit 198 gegen 84 Stimmen. Gegen das Gesetz stimmten nur das (clericale) Centrum, die Socialdemokraten, die Elsässer und der Frankfurter Sonnemann. Das Gesetz lautet:

§ 1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis vollendeten 42. Lebensjahr, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören. Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht. (§ 3 al. 2 und § 16 des Gesetzes vom November 1867.) — § 2. Das Aufgebot des Landsturmes erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird. — § 3. Das Aufgebot kann sich auf die verfügbaren Theile der Ersatz-Reserven erstrecken. Wehrfähige Deutsche, welche nicht im Heer verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. — § 4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgeborenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen. Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in den Listen des Landsturmes Eingetragenen. — § 5. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen besonderen Bedarfs kann die Landwehr aus den Landsturmpflichtigen ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatz-Reserve einberufen sind. Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten. — § 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboden ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle oder Übungen unterworfen werden. — § 7. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser

angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf. — § 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser. — § 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Baiern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung.

Wir machen unsere Leser auf § 79 des Civilehegesetzes für das deutsche Reich aufmerksam. Da heißt es: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Der Kaiser sprach in einer Abendgesellschaft seine Freude gegen Abgeordnete aus, daß man diesen Paragraphen unangefochten gelassen habe, da er von ihm selbst sei. Der Unterstaatssecretair Friedberg nahm ihn so in Schutz, daß die ganze Versammlung Ja und Amen dazu sagte.

In Frankreich sind die Bonapartisten täglich eifriger bemüht, der Nation das dritte Kaiserreich plausibel zu machen. Notizen über die kaiserliche Familie und über deren Aussichten auf Wiederkehr nach Frankreich durchziehen die französische und englische Presse. Dabei wird gekümmert über den verstorbenen Kaiser und über Eugenie mit Stillschweigen hinweggegangen; desto mehr spricht man von dem hoffnungsvollen Lulu. Dieser hat eben seine Studien an der Militäracademie zu Woolwich beendet, „liegt“ gegenwärtig „im Examen“ und wird nach Absolvierung seiner Prüfung — die natürlich glänzend ausfallen wird — die Academie verlassen; er wird sie verlassen als ein zum Manne gereifter Jüngling, als ein helles Kirchenlicht im Fache der Artillerie und des Festungswesens und überschüttet von Beifallsbezeugungen seiner Lehrer, die voll seines Lobes sind. Diese bonapartistischen Ausstreunungen werden zwar von den Republikanern mit Hohn aufgenommen, aber in vielen Kreisen verfehlen sie ihre Wirkung nicht. Man sehnt sich nach definitiven Zuständen, die Sünden Napoleons III. sind schon fast vergessen, und wenn sein Sohn die Kaiserkrone nur halbwegs mit Anstand zu tragen weiß, so wird man gern rufen: „Le septennat est mort; vive l'empire!“ (Das Septennat ist todt; es lebe das Kaiserreich!)